
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 10

Mittwoch, den 31. März 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 23	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung vom 24.03.2010 und Bekanntmachungsanordnung
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem vom 23.03.2010 und Bekanntmachungsanordnung
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Fachseminars für Altenpflege
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung der Satzung „Landschaftsplan Kreis Mettmann“
Seite 24	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
Seite 25	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot

Kreis Mettmann**Bekanntmachung****7. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung
im Kreis Mettmann vom 24. März 2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Restmüll (aus Hausmüll) | je Tonne 149,80 Euro |
| 2. Kompostierfähige Bioabfälle | je Tonne 123,70 Euro |

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 24. März 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung**4. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
vom 23. März 2010**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 22.03.2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 174,- Euro erhoben.
 - Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 174,- Euro erhoben.
- Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 93,- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.04.2010, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23. März 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung**der Fachseminar für Altenpflege
des Kreises Mettmann GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH hat in der Sitzung am 08.01.2010 den durch Frau Marianne Reck, Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Ratingen, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.04. – 07.05.2010 jeweils Montag bis Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr in der Verwaltung der Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH, Jubiläumsplatz 19, 40822 Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Mettmann, den 24. März 2010

Volker Freund
Geschäftsführer

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
des Entwurfes der 5. Änderung
der Satzung „Landschaftsplan Kreis Mettmann“**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 22.03.2010 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, bestehend aus Text und Plandarstellungen, gemäß § 27 c Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW 2007 S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2010, für die Dauer eines Monats, und zwar vom

19.04.2010 bis zum 18.05.2010

in den Diensträumen der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann öffentlich auszulegen. Während dieses Zeitraumes kann der Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann **bei der unteren Landschaftsbehörde Kreis Mettmann**, Verwaltungsgebäude II, Goethestraße 23, 40822 Mettmann, Zimmer 2.043 **während der Dienststunden in der Zeit von**

Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus können Sie während des o.g. Zeitraumes auch unter den Telefonnummern 02104 99-2818, -2811, -2612 oder -2826 einen **individuellen Termin** für die Einsichtnahme vereinbaren.

Weiterhin besteht während dieses Zeitraumes auch die Möglichkeit, den Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann auf der Internetseite des Kreises Mettmann unter www.kreis-mettmann.de → Quicklinks → Landschaftsplan online zu betrachten. Dort kann ein Formular für die Äußerung von Anregungen und Bedenken heruntergeladen werden. Für die durchgängige Verfügbarkeit der Internetseite sowie die fehlerfreie Darstellung der Inhalte kann hierbei jedoch aus technischen Gründen keine Gewähr übernommen werden.

Zielsetzung der 5. Änderung ist die Erhöhung der Rechtssicherheit, Aktualität, Plausibilität, Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Landschaftsplanes.

Im Einzelnen umfasst der **Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann** folgende Änderungen des Landschaftsplanes:

1. Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse
 - 1.1 Anpassung der Formulierungen im Landschaftsplan an die aktuelle Rechtslage
 - 1.2 Überarbeitung der Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Brachen sowie der forstlichen Festsetzungen zur Umsetzung rechtlicher Erfordernisse
 - 1.3 Bereinigung der Darstellung des Landschaftsplanes um Festsetzungen, die nicht mehr über das Instrument „Landschaftsplan“, sondern über andere Instrumente umgesetzt werden
2. Anpassung des Landschaftsplanes an die bestehende Bauleitplanung der kreisangehörigen Städte
3. Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden
4. Einarbeitung des „Maßnahmenplans Neandertal“ in den Landschaftsplan
5. Sonstige Anpassungen von Festsetzungen, Geltungsbereich und Entwicklungsräumen aus Plausibilitätsgründen oder aufgrund bestehender politischer Beschlüsse kreisangehöriger Städte
6. Umfassende redaktionelle Überarbeitung des gesamten Landschaftsplanes mit dem Ziel einer besseren Übersichtlichkeit und eines neuen Layouts.

Für einige der oben dargestellten Änderungen sind in dem Änderungsentwurf Grundsatzbeschlüsse formuliert, die im Rahmen der Neuerstellung des Textbandes in den Landschaftsplantext eingearbeitet werden.

Nach § 17 Abs. 1 LG NRW ist auch bei der Änderung eines Landschaftsplanes eine **strategische Umweltprüfung** durchzuführen. Hiervon kann jedoch nach § 17 Abs. 2 LG NRW im 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann abgesehen werden, weil keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Inhalt des 5. Änderungsverfahrens ist nicht die Ausweisung neuer Schutzgebiete, sondern die Überarbeitung des Textwerkes unter rechtlichen und redaktionellen Gesichtspunkten sowie die Einarbeitung bestehender politischer Beschlüsse und bestehender ordnungsbehördlicher Verordnungen in den Landschaftsplan. Daher wird auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung verzichtet.

Während des o.g. Zeitraums können Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann schriftlich geäußert oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mettmann in der vorgenannten Dienststelle vorgebracht werden. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein und einen eindeutigen Bezug zu den Inhalten des 5. Änderungsverfahrens haben. Aus der Stellungnahme sollten Name und Anschrift vollständig zu ersehen sein.

Die Anregungen und Bedenken müssen spätestens bis zum 18.05.2010 (Eingangsstempel) beim Kreis Mettmann eingegangen sein. **Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, entstehen, können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 42 e

Absatz 3 i.V.m. § 27 b i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW ab dem Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Landschaftsplan-Änderung, längstens drei Jahre lang, eine Veränderungssperre besteht, die alle Veränderungen dieser Gebiete und Objekte verbietet. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die untere Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 27 c Absatz 1 i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 23. März 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Planungsamt
Im Auftrag
Worm

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher	alt: 23.922.177	neu: 3.000.648.141
	alt: 29.798.559	neu: 3.001.136.328
	alt: 29.919.399	neu: 3.001.156.060
	Nr.: 3.001.756.737	
	Nr.: 3.001.581.192	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunden anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. März 2010

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher	Nr. alt 2348746 (R) - Nr. neu 4042348740
	Nr. alt 3850658 (R) - Nr. neu 3043850654

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, den 05. März 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert**

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021195700,
3021390558,
3031639580,
3041289392,
3041324678,
3031925435 - alt 1925437 (H)
3031930468 - alt 1930460 (H)
3043410830 - alt 3410834 (R)
3043809544 - alt 3809548 (R)
4043814211 - alt 3814217 (R)
3043839129 - alt 3839123 (R)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, den 19. März 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert